

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 209.

Mittwoch den 13. September

1854.

3. 521. a (2)
K o n k u r s
 zur Besetzung dreier provisorischer Steuer-Unter-Inspektorenstellen mit dem Gehalte jährl. 600 fl.
 Im Bereiche der k. k. Steuer-Direktion für das Herzogthum Krain sind drei provisorische Steuer-Unter-Inspektoren-Stellen II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. zu besetzen.
 Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der bisher geleisteten Staatsdienste, des Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, der Kenntniß der Verwaltung der direkten Steuern, der deutschen und slovenischen oder einer dieser verwandten slavischen Sprache und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. Steuer-Direktion oder der ihr untergeordneten Aemter verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. September 1854 bei dem Präsidium der Steuer-Direktion in Laibach einzubringen.
 Ausnahmsweise werden auch solche Bewerber berücksichtigt werden, die, ohne die juristisch-politischen Studien zu besitzen, ihre praktische Thätigkeit für die direkte Steuerverwaltung bewährt haben.
 Vom Präsidium der k. k. Steuer-Direktion.
 Laibach am 6. September 1854.
 Gustav Graf Chorinsky,
 k. k. Statthalter.

3. 521. a (1) Nr. 319.
Militär-Bau-Lizitation.
 Das hohe Armees-Oberkommando hat mit Verordnung Sektion III, Abtheilung 10, Nr. 2070, die Erbauung einer Salpeter-Raffinerie zu Rakenberg bei Stein in Krain zu genehmigen, und zugleich auch anzuordnen geruht, daß wegen Uebernahme dieser Bauführung eine Entreprisewerhandlung eingeleitet werde.
 Dieser besagte Baugesegenstand ist nach der von Seite der k. k. Hofkriegsbuchhaltung vorgenommenen Adjustirung auf einen Betrag von 59 245 fl. berechnet, wovon

a) auf Maurer- und Handlanger-Arbeiten	24 067 fl. 17 fr.
b) auf Ziegeldecker-Arbeiten	2 143 „ 6 „
c) „ Steinmeh-Materiale	4 560 „ 18 „
d) „ Zimmermanns-Arbeiten	13 317 „ 54 „
e) „ Schmid-Arbeiten	919 „ 37 „
f) „ Tischler-	479 „ — „
g) „ Schlosser-	4 711 „ 58 „
h) „ Spengler-	2 490 „ 20 „
i) „ Glaser-	202 „ — „
k) „ Anstreicher	585 „ 35 „
l) „ verschiedene Erfordernisse	2 947 „ 46 „
m) „ vorkommende Zufälle	2 820 „ 9 „

entfallen.
 Die betreffende Lizitation wird der hohen Anordnung gemäß sowohl im mündlichen als Offertwege, und zwar: gleichzeitig bei dem k. k. Artillerie-Regiments-Distrikt in Graz — Trieft, und bei dem Artillerie-Postkommando in Stein nächst Rakenberg am 19. September l. J. Vormittag 10 Uhr vorgenommen, und zwar: in Graz in der Inspektionskanzlei im Zeuggebäude, Lazarethkaserne; in Trieft im alten Lazareth bei der Regimentsverwaltung; in Stein im eigenen arabischen Gebäude. Wozu Unternehmungslustige eingeladen, und welchen zur Darnachachtung nachfolgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben werden:

a. Zur Lizitation werden nur akkreditirte, als solid und redlich bekannte Bauunternehmer, die sich in dieser Beziehung legal auszuweisen vermögen, zugelassen.
 b. Jeder Lizitant hat vor Beginn der mündlichen Lizitation 5900 fl. im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, nach dem Tageskurse berechnet,

oder in fideijussorisch sichergestellten Urkunden als Badium zu erlegen, welches dem Richtersteher nach Abschluß der Lizitation rückgestellt, vom Ersteher dagegen bis zur pünktlichen Erfüllung aller eingegangenen Kontrakt-Verbindlichkeiten als Kaution rückbehalten werden wird.

c. Es werden auch schriftliche Anbote angenommen, jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie, auf 15 kr. Stempel geschrieben, der Lizitations-Kommission noch vor Beginn der mündlichen Lizitation versiegelt übergeben, den Anbot, um welchen der Dfferent den Bau zu unternehmen gesonnen ist, deutlich mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt enthalten, und das sub b) bestimmte Badium beigeschlossen ist. Schriftliche Offerte müssen überdieß die Erklärung enthalten, daß der Dfferent die Lizitationsbedingungen genau kenne, und sich denselben ebenso unterwerfe, als wenn ihm die Bedingungen vorgelesen worden wären, und er solche mitunterschieden hätte. Auch muß der schriftliche Dfferent erweisen, daß er die sub a) festgesetzten Eigenschaften besitzt, auf welche insbesondere das Augenmerk gerichtet werden muß.

Der Dfferent hat seinen Namen und Charakter sammt Wohnort deutlich zu bezeichnen.

d) Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot unter allen Lizitanten macht, und es ist für einen solchen das Lizitations-Protokoll, welches vorläufig die Stelle eines Vertrages vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Aerrars die hohe Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird.

e. Nach Beendigung der mündlichen Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet und der allfällige Bestbot wird dem anwesenden Lizitanten bekannt gegeben werden.

Ist ein schriftlicher Anbot dem bekannten mündlichen Bestbote gleich, so hat der mündliche Bestbieter den Vorzug, unter gleichen schriftlichen hingegen hat das Loos zu entscheiden.

Sollte ein schriftliches Offert einen bessern Anbot enthalten, als bei der mündlichen Lizitation erzielt wurde, so wird mit der mündlichen Lizitation, wenn der schriftliche Bestbieter anwesend sein sollte, in der Art fortgefahren, daß der schriftliche Bestbot zum Ausrufspreis angenommen wird, worauf dem Theilnehmer der mündlichen Lizitation die weitere Herabsteigerung offen steht, an welcher jedoch der anwesende schriftliche Bestbieter auch Theil nehmen kann; ist jedoch der schriftliche Bestbieter bei der Lizitation nicht anwesend, so wird seinem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit dem schriftlichen Bestbieter auf Grundlage seines Offertes nach erlangter hoher Ermächtigung der Kontrakt abgeschlossen werden.

f. Die bezüglichlichen Baupläne und Vorausmaße liegen bei dem k. k. Artillerie-Regimentsverwaltungs-Distrikt zu Graz und dem Artillerie-Regimentsverwaltungs-Distrikt zu Trieft, dann bei dem Artillerie-Posten zu Stein in Krain zur Einsicht ein. s jeden Unternehmungslustigen offen, und es hat der betreffende Ersteher sowohl die gesetzliche Stempelung dieser Bauakten, als auch jene des nachträglich abzuschließenden Bau-Kontraktes nach erfolgter Ratifikation seines Anbotes aus Eigenem zu bestreiten und es wird zu seiner weiteren Richtschnur noch bemerkt, daß

g. Der Bau längstens bis Ende August 1855 vollständig ausgeführt sein müsse, daß ihm jedoch während des Baues auf sein Ansuchen und nach Maß der hergestellten Arbeit und der eingelieferten Materialien angemessene à Conto Zahlungen gegen seine klaffenmäßig gestempelte Quittung werden geleistet werden, daß jedoch diese à Conto Zahlungen nie $\frac{2}{3}$ des wirklichen Verdienstes übersteigen dürfen, und die Restzahlung nach bewirkter und anstandsloser Kollaudirung

des Baues, für welche der Unternehmer drei volle Jahre zu haften hat, erfolgen wird.

Von der erfolgten Ratifikation wird der betreffende Ersteher unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden, damit er in der Bauleitung durchaus nicht hintangehalten werde.

Vom k. k. Artillerie-Brigade-Kommando.
 Graz am 1. September 1854.

3. 522. a (1)
K u n d m a c h u n g.
 Am 26. September 1854 wird in der hiesigen k. k. Militärverpflegs-Magazinskanzlei Vormittag um 10 Uhr eine öffentliche Minuendo-Behandlung wegen Herstellungen einiger Baugeschichten im Verpflegsmagazins-Etablissement stattfinden. Die

Bau-Konservationsarbeiten betragen nach dem von der hiesigen k. k. Landesbaudirektion verfaßten Kostenüberschlag 488 Gulden 42 Kreuzer, und zwar:

für Maurerarbeit	133 fl. 49 fr.
» Zimmermannsarbeit	134 „ 52 „
» Tischlerarbeit	46 „ 45 „
» Schlosserarbeit	72 „ 14 „
» Spenglerarbeit	28 „ 48 „
» Anstreicherarbeit	41 „ 24 „
» Hafnerarbeit	30 „ 50 „

Unternehmungsfähige werden mit dem Beifügen zum Erscheinen eingeladen, daß jeder Lizitant 10 Prozent vom Werthe seines Anbotes bar, oder in Staatspapieren vor der Lizitation zu erlegen habe, und daß die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verpflegsmagazinskanzlei eingesehen werden können.

k. k. Militärverpflegs-Magazinsverwaltung.
 Laibach den 12. September 1854.

3. 515. a (3) Nr. 1517.
E r i n n e r u n g
 an Josef Scherovich, dessen Erben und Rechtsnachfolger.
 Von dem gefertigten k. k. Bergkommissariate wird dem Josef Scherovich, wie auch dessen Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe die Bergbaugesellschaft Knappousche, deren Mitglieder aus den diesfälligen Muthungsbüchern ersehen werden können, durch ihren Bevollmächtigten Bergverwalter, Herrn Rudolf Zemlinsky, mit dem hieramts aufgenommenen Protokolle ddo. et praes. 22. August l. J., Zahl 1517, die Abmuthung auf das in dem diesfälligen Besitztands-Vormerkbuche Tom. verschiedener Werkskomplexe Fol. 109, unter dem Besitziger Josef Scherovich vorkommende Bleiberg- und Schmelzwerk Knappousche, in der Pfarre Zeier (Sora) ang meldet und um Freierklärung und Löschung desselben gebeten, worüber die Lokal-Augenscheins-Kommission zur ämtlichen Erhebung der Ausfälligkeit dieses alten Werkes, und zugleich zur Freifahrung der sämtlichen, in dem erwähnten Protokolle begehrten fünf Grubenmassen, wovon vier innerhalb, die fünfte aber neben den alten Josefi- und Annamassen gelagert werden wollen, auf Montag den 18. September 1854, am Orte des Bergwerkes Knappousche angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort des alten Gewerkes Josef Scherovich diesem k. k. Bergkommissariate unbekannt ist, so wurde für denselben, wie auch für dessen ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger, Herr Felix Sunko, Bergverwalter der Gewerkschaft Johann Baumgartner et Comp. hier, auf ihre Gefahr und Kosten als Sachwalter aufgestellt, mit welchem diese Angelegenheit nach den bestehenden Berggesetzen auszutragen werden wird.

Josef Scherovich, wie auch dessen Erben und Rechtsnachfolger, werden daher erinnert, bei

der obigen Kommission zur Wahrung ihrer Rechte entweder selbst zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Kommission mit der Vollmacht auszuweisen haben wird, diesem k. k. Bergkommissariate namhaft zu machen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Sachwalter mitzutheilen.

K. k. Bergkommissariat Laibach am 5. September 1854.

3. 504. a (3) Nr. 3010.

Lizitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 28. Juni l. J., Z. 14229/1169, und in Folge Dekretes der k. k. Landesregierung vom 5. Juli l. J., Nr. 6415, die Verlegung der Salzburger Straße im Distanzzeichen III/5-9 bei St. Nikolai auf das rechte Ufer des Lieserflusses, im abjustirten Kostenbetrage pr. 35373 fl. 53 kr., genehmiget.

Die verschiedenen Arbeiten welche bei diesem Umlegungsbaue vorkommen, bestehen:

- in 1084°-4'-9" Kubik-Erdaushebung und Erdabgrabung im mittelfesten trockenen Boden;
- in 318°-3'-8" Kubik-Maß Erdaushebung im mittelfesten Boden, theilweise im Wasser;
- in 143°-3'-7" Kubik-Maß Felsensprengung im mittelfesten Gestein, mit Verführung der Steine;
- in der Abtragung der beiden hölzernen Nothbrücken über die Lieser bei Profil-Nr. 10 u. 20;
- in 1489°-4'-3" Kubik-Maß Aufdämmung aus dem sub Post a) b) c) genommenen Materiale;
- in 194°-2'-5" Kubik-Maß Anschotterung in bestimmter konvexer Form;
- in 14°-3'-10" Kubik-Maß Kostausschlagung mit großen Steinen;
- in 414°-0'-10" Kubik-Maß Bruchsteinmauerwerk aus fünfseitig angearbeiteten Steinen;
- in 32°-3'-9" Kubik-Maß Parapetmauerwerk aus durchgreifenden, an sechs Seiten angearbeiteten Steinen in gleich hohen Schichten;
- in 293°-0'-2" Flächenmaß 18" tief eingreifendes Saludpflaster aus fünfseitig angearbeiteten Steinen in Mörtel gelegt;
- in 14°-2'-0" Flächenmaß 12" tief eingreifendes Saludpflaster in Sand gelegt;
- in 302°-1'-2" Flächenmaß 9" tief eingreifendes Mulden- und Kanalpflaster in Sand gelegt;
- in 12°-3'-4" Flächenmaß Kanaleindeckung mit 9" dicken Deckplatten;
- in 229 Stück steinmehrmäßig bearbeiteten Randsteinen;
- in 629°-3'-5" Körpermaß Bruchsteine;
- in 888°-2'-9" Kurrent-Maß Lärchenen $\frac{9}{10}$ zölliges Kestgehölze;
- in 36°-0'-0" Kurrent-Maß Lärchenen, $\frac{10}{12}$ zölligen Gehölze zu den Brücken;
- in 35°-5'-0" Kurrent-Maß Lärchenen, Gehölze zu Brückenbestandtheilen;
- in 18°-4'-6" \square $\frac{0}{6}$ zöllig behaute Lärchene Brücklinge;
- in 24 Pfund eisernen Schrauben.

Wegen Hintangabe dieser Baute mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien wird am 24. September 1854 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spital in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittag eine mündliche Lizitation, unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten, vorgenommen, wovon die Unternehmungslustigen unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden.

Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Summa im Betrage von 1768 fl. 40 kr. C. M. bei der Lizitations-Kommission vor Beginn der Verhandlung zu erlegen.

Das Badium kann jedoch entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staats-Anlehens vom Jahre 1834 und 1839 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht Er-

steher verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt rückgestellt. Der Ersteher aber ist gehalten, nach hohen Orts erfolgter Ratifikation des Lizitationsaktes das 5% erlegte Badium auf die 10% Kaution des Erstehungspreises zu ergänzen, und zur Sicherstellung der Haftung für die übernommenen Arbeiten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Kollaudirung an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte Spital deponirt zu belassen.

Die Lizitations-Verhandlung beginnt am bezeichneten Tage um 9 Uhr Vormittags mündlich. Am Schlusse der mündlichen Verhandlung aber wird erst zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, wobei bemerkt wird, das schriftliche Offerte nur vor Beginne der mündlichen Ausbietung, keineswegs aber während oder nach der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Die schriftlichen, auf einem 15 kr. Stempel auszufertigenden, und nach unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte müssen den Anbot für das Objekt sowohl in Ziffern als Buchstaben ausgedrückt enthalten. Die schriftlichen Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu übergeben, und es muß denselben das 5% Badium in Baren beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositencheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgetobenen Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten.

Adresse des Offertes:

Offert für die Uebernahme der Straßenbaute an der Salzburgerstraße des k. k. Baubezirkes Spital in den Distanzzeichen III/5-9 bei St. Nikolai.

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung der k. k. Landesbaudirektion Klagenfurt vom 19. August 1854, Z. 2094, über die Rekonstruktion der Salzburger-Straße, im Distanzzeichen III/5-9 bei St. Nikolai, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie auch die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und summarischen Kostenanschläge eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich diesen Bau genau nach diesen Bedingungen, und zwar: (Hier ist der Anbot um welchen derselbe übernommen werden will, genau in Buchstaben und in Ziffern auszudrücken), in vollständige klaglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium vom Fixalpreise in fl. . . . kr. ange-schlossen, oder bei der k. k. Kasse deponirt, und lege als Beweis das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes bei.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter des Offerten.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse, so wie alle übrigen, auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingnisse mit den betreffenden Plänen so wie die speziellen Baubedingnisse können bei dem k. k. Bezirksbauamte Spital in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch bezüglich aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigefügt wird:

1. Der Bau wird in Pausch und Bogen, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien ausgetobten, und die Anbote können daher auf eine bestimmte Summe, um welche der Bau übernommen werden will, oder auf einen Nachlaß von der ganzen Bau-summa, in Prozenten ausgedrückt, lauten.

2. Jeder Anbot, auch wenn er den Auf-rufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich

von der Dfferirung desselben bei der Ver-steigerungs-Kommission in jedem Falle, selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen Statt finden sollten, bindend; für den Straßenfond aber beginnt die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Ver-steigerungs-Protokolles.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fort-laufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen An-boten hat der mündliche den Vorzug, bei glei-chen schriftlichen aber derjenige den Vorrang, wel-cher früher der Versteigerungs-Kommission über-reicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdienstbe-träge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese in zehn Raten derart verabsolgt wer-den, daß der Unternehmer jede Rate mit Vor-behalt der letzten dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und be-wirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kon-trakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung des Kollau-dations-Protokolles über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Verstei-gerungsaktes und abgeschlossenem Bauvertrage, dann nach der protokolllarisch gepflogenen Bauüber-gabe hat der Unternehmer die Arbeit so gleich einzuleiten und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommene Arbeiten außer einer hohen Orts bewilligten Termins-Verlängerung, binnen acht Monaten, vom Tage der protokolllarischen Uebergabe des Baues, kollaudationsfähig hergestellt sind.

K. k. Landes-Baudirektion für Kärnten.
Klagenfurt am 19. August 1854.

3. 1426. (2) Nr. 4961.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großslatschisch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Josef Starz von Großleipen, gegen Johann Selan von Stofa-gora, wegen schuldiger 45 fl. 15 kr. c. s. c., die ex-ekutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, dem Grundbuche von Auersperg sub Urb. Nr. 325, Rektif. Nr. 121 inliegenden, auf 1089 fl. 30 kr. gericht-lich geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube bewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Tag-satzung auf den 30. August, die 2. auf den 30. September und die 3. auf den 30. Oktober d. J., jedesmal Früh um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität nur bei der dritten Tag-satzung auch unter dem Schätzungswerte hintange-geben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbeding-nisse und der Grundbuchsextrakt können täglich hier-gerichts eingesehen werden.

Großslatschisch am 20. Juli 1854.

3. 5891.
Zur ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauf-lustiger erschienen.
K. k. Bezirksgericht Großslatschisch am 31. Au-gust 1854.

3. 1458. (2) Nr. 6281.

Edikt.

In der Exekutionssache des Herrn Ferdinand Marquis de Gozzani von Wolfsbüchel, gegen Val-entin Michellitsch von Radomle, pecto 63 fl. c. s. c., wurden zur Vornahme der bewilligten Feilbie-tung der, im Grundbuche Wolfsbach sub Urb. Nr. 6 und 15 vorkommenden Realitäten, wovon erstere auf 1518 fl. 15 kr. und letztere auf 1373 fl. 5 kr. geschätzt wurden, die Tag-satzungen auf den 17. Juli, 14. August und 18. September l. J., Früh von 11 bis 12 Uhr mit dem Anhang anbe-raumt, daß die Realitäten erst bei der dritten Tag-satzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsex-trakt und die Lizitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 17. August 1854.
Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Tag-satzung ist kein Kauf-lustiger erschienen.